

Gebührensatzung für das Stadtarchiv Stendal

Aufgrund der §§ 2, 5 und 21 Abs. 3f des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990, GBl. I, Nr. 28, S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 30. Oktober 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen-Anhalt S. 756) und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen-Anhalt S. 105) und § 10 der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Stendal hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 29. März 1993 folgende Gebührensatzung für das Stadtarchiv beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Stendal erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Stendal Gebühren nach den folgenden Vorschriften:

§ 2

Gebührenpflicht

1. Die Benutzung des Stadtarchivs durch Privatleute ist gebührenpflichtig. Für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche, künstlerische und kulturelle Arbeiten werden keine Gebühren erhoben.
2. Die amtliche Benutzung des Stadtarchivs durch Bundes- oder Landesbehörden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts ist gebührenfrei.

§ 3

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Benutzer des Stadtarchivs.

§ 4

Fälligkeit

1. Die Gebühr wird fällig nach Erteilung der im § 5 der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Stendal erteilten Benutzungsgenehmigung.
2. Bei einer längeren Benutzung des Stadtarchivs (ab 1 Woche) kann die Gebühr auch durch Gebührenbescheid erhoben werden.

§ 5

Gebührensatzung

1. Der Gebührensatz für die Nutzung des Stadtarchivs beträgt bei
 - a) der persönlichen Benutzung 10,00 DM pro Tag
30,00 DM pro Woche
 - b) schriftliche sowie mündliche Auskünfte für jede angefangene halbe Stunde 8,00 DM
 - c) Ablichtungen (im Rahmen der Benutzung)

DIN A4	1,00 DM
DIN A3	2,00 DM
DIN A2	3,00 DM
 - d) Ablichtungen (im Rahmen eines Auftrages)

DIN A4	1,50 DM
DIN A3	2,50 DM
DIN A2	3,50 DM
 - e) Ablichtungen vom Mikrofilm

DIN A4	0,30 DM
--------	---------
2. Die Gebühren des § 5 Abs. 1a können in begründeten Fällen auf Antrag um 20 % ermäßigt werden. Der Antragsteller hat das begründete Interesse glaubhaft zu machen. Ein begründetes Interesse ist gegeben, wenn der Benutzer (Antragsteller) wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die Gebühren zu bezahlen und er gleichwohl ein berechtigtes Interesse an der Nutzung des Stadtarchivs darlegt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den 29. März 1993

Gebhardt - Bürgermeister

